

Vereinsatzung CSD-Siegen e.V.

Zuletzt geändert von der Mitgliederversammlung am 08.11.2016

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen „CSD-Siegen e.V.“.
- 2) Er hat den Sitz in Siegen.
- 3) Er wird in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Siegen eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zwecke des Vereins sind die Förderung
 - a. der Volksbildung,
 - b. von Kunst und Kultur und
 - c. internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Durchführung von kulturellen und politischen Veranstaltungen, unter anderem des „Christopher Street Day“ (CSD) in Siegen.
 - b. die Durchführung von Aktionen und Aktivitäten, zur Förderung der Vielfalt der sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten sowie dem Abbau von in der Öffentlichkeit bestehenden Vorurteilen sowie Diskriminierung gegenüber lesbischen, schwulen, bisexuellen, transsexuellen, transidenten, intersexuellen und queeren Menschen.
- 4) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich nicht gebunden.

§3 Mittel und Vereinsvermögen

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Aufwendungen können gegen Nachweis erstattet werden.
- 3) Die Mitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus Vollmitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 2) Vollmitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- 3) Natürliche oder juristische Personen, sowie nicht-rechtsfähige Vereine und Gesellschaften des Handelsrechts, können eine Fördermitgliedschaft beantragen. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- 4) Zum Ehrenmitglied können Vollmitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied beschließt die

Vereinsatzung CSD-Siegen e.V.

Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, behalten jedoch ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

- 5) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen Ablehnung des Antrages kann die antragstellende Person sich an die Mitgliederversammlung wenden.
- 6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Austritt, Auflösung oder Aufhebung.
- 7) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
- 8) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, oder trotz Mahnung mit dem Jahresbeitrag für mehr als sechs Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Bei postalischer Nichterreichbarkeit des Mitglieds und Beitragsrückständen kann das Mitglied durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben auch das Recht, an den Vorstand und die sonstigen vom Verein eingerichteten Gremien Anträge zu stellen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck zu unterstützen.

§6 Beiträge

- 1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und sind im Voraus fällig. Über die Höhe und Zahlungsweise entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2) Zur Festlegung der Beitragshöhe, -fälligkeit und Ermäßigungen ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Das Plenum

§8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist einmal pro Geschäftsjahr einzuberufen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder oder durch Beschluss des Vorstandes schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Die Einladungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

Vereinsatzung CSD-Siegen e.V.

- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch das vorsitzende Vorstandsmitglied oder ein Mitglied des Vorstandes, das vom vorsitzenden Vorstandsmitglied damit beauftragt wurde, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Ist das vorsitzende Vorstandsmitglied zurückgetreten oder verhindert, so beruft ein anderes Vorstandsmitglied in Absprache mit einem weiteren Vorstandsmitglied eine Mitgliederversammlung ein.
- 4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten.
- 5) Die Mitgliederversammlung, als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Dazu zählen:
 - a. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
 - b. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer_innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie werden für die gleiche Amtszeit wie der Vorstand gewählt.
 - c. Entlastung des Vorstandes.
 - d. Die geheime Wahl des Vorstandes.
 - e. Beschlussfassung über alle sonstigen vom Vorstand oder den Mitgliedern eingebrachten Anträgen und sonstigen Angelegenheiten.
 - f. Beschlussfassung über endgültige Vereinsausschlüsse, Widersprüche gegen abgelehnte Aufnahmeanträge und Ehrenmitgliedschaften.
 - g. Die Mitgliederversammlung entscheidet zum Beispiel auch über:
 - i. Aufgaben des Vereins
 - ii. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - iii. Aufnahmen und Ausschlüsse
 - iv. Mitgliedsbeiträge
 - v. Satzungsänderungen
 - vi. Auflösung des Vereins
 - h. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern zu der Mitgliederversammlung mindestens zwei Vorstandsmitglieder sowie drei weitere Vereinsmitglieder erschienen sind. Jedes Vollmitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 - i. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. Dem vorsitzenden Vorstandsmitglied
 - b. Dem stellvertretenden vorsitzenden Vorstandsmitglied
 - c. Dem Kassenwart
 - d. Und bis zu vier Beisitzer_innen

Vereinsatzung CSD-Siegen e.V.

- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf Ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre nachfolgenden Vorstandsmitglieder gewählt sind.
- 3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Aufnahme von Mitgliedern
 - b. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Plenums
 - c. Einberufung der Mitgliederversammlung
- 4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Vorstandsmitgliedes beziehungsweise bei dessen Vertretung die des stellvertretenden vorsitzenden Vorstandsmitgliedes.
- 6) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein nach außen.
- 7) Nach entsprechendem Beschluss des Vorstandes kann jedes Mitglied des Vorstandeszeichnungsberechtigt sein.

§10 Plenum

- 1) Das Plenum plant die Veranstaltungen und Aktivitäten, die zur Erfüllung der Vereinszwecke nach §2 notwendig sind.
- 2) Alle Vereinsmitglieder sind dazu eingeladen im Plenum mitzuwirken. Nichtmitglieder sind zulässig, über deren Teilnahme entscheiden die jeweils anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder mit einfacher Mehrheit.
- 3) Das Plenum besteht auf unbestimmte Zeit und aus mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern.
- 4) Das Plenum wird in unregelmäßigen Abständen bei Bedarf einberufen. Die Einladung zur Sitzung des Plenums soll mindestens 6 Kalendertage vor dem Termin erfolgen.
- 5) Das Plenum fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Teilnehmer_innen. Es müssen mindestens drei stimmberechtigte Vereinsmitglieder, davon ein Vorstandsmitglied, anwesend sein. Beschlüsse sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten.
- 6) Inhalte der Sitzungen des Plenums sind nicht der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Ergebnisse von Abstimmungen dürfen der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, sofern dies beschlossen wurde.
- 7) Der Vorstand hat das Recht, sein Veto gegen Beschlüsse des Plenums einzulegen. Dies muss bis spätestens zwei Wochen nach Beschluss des Plenums erfolgen. Das Veto ist auf einer Vorstandssitzung zu beschließen und zu begründen. Bis zur nächsten Sitzung des Plenums hat der Beschluss des Vorstandes Vorrang vor dem Beschluss des Plenums. Das Thema muss bei der nächsten Sitzung des Plenums erneut behandelt werden.
- 8) Findet sich keine Einigung zwischen dem Vorstand und der Mehrheit des Plenums, muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss spätestens vier Wochen nach dieser Sitzung des Plenums stattfinden. Für die Zeit zwischen der Sitzung des Plenums und der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat der Beschluss des Vorstandes Vorrang.

Vereinsatzung CSD-Siegen e.V.

- 9) Es können Arbeitskreise zu bestimmten Themen aus dem Plenum heraus gebildet werden. Die Arbeitskreise arbeiten dem Plenum zu. Nichtmitglieder können den Arbeitskreisen angehören. Die Arbeitskreise sind nicht rechtsfähig und erstatten dem Plenum regelmäßig Bericht.

§11 Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist eine ¾-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.

§12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- 1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine ¾-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 2) Bei Auflösung, bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Gesamte Vermögen an die „Schwule Initiative Siegen e.V.“, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß §2 zu verwenden.

§14 Salvatorische Klausel

Wenn die Satzung nicht im Sinne der erforderlichen Gesetze oder der genehmigenden Behörde sein sollte, wird die Mitgliederversammlung eine notwendige Satzungsänderung im Sinne des Satzungszweckes gegenüber den Behörden bewirken. Diese Änderung der Satzung betrifft nur Teile der Satzung, die nicht gesetzeskonform sind. Die restlichen Teile der Satzung bleiben unberührt.